

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung (Satzung) für die Ausbildung  
in dem Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (AprOHeb)  
im dualen Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Universität zu Lübeck  
vom 27. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 59)**

**Präambel**

Der duale Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Universität zu Lübeck integriert auf der Basis von § 6 Absatz 3 Hebmammengesetz (HebG), jeweils in den aktuell gültigen Fassungen, die Ausbildung zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger. Die Integration hat zum Ziel, den Studierenden zusätzlich zum Erwerb des akademischen Grads „Bachelor of Science (B. Sc.)“ in der Hebammenwissenschaft den Erwerb der Voraussetzungen für die Zulassung als Hebamme/zum Entbindungspfleger zu ermöglichen, und integriert vollständig die Ziele und Inhalte der theoretischen und praktischen Ausbildung. Das Studium und seine Inhalte sind in der Studiengangsordnung (SGO) für Studierende des dualen Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft an der Universität zu Lübeck in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Universität für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) geregelt.

In der vorliegenden studiengangspezifischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung werden die für den dualen Studiengang spezifischen Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV) geregelt.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Regelungen der HebAPrV gelten uneingeschränkt für die Studierenden des dualen Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft mit der Maßgabe der in dieser Satzung geregelten Abweichungen. Diese Satzung ist daher in Verbindung mit der HebAPrV in ihrer jeweils gültigen Fassung zu lesen.

**§ 2**

**Begrifflichkeiten**

Abweichend von den Begrifflichkeiten des HebG und der HebAPrV ist unter der „Schule“ die „Universität zu Lübeck“ zu verstehen. Die Schulleitung wird durch eine Lehrhebamme übernommen.

### **§ 3**

#### **Gliederung der Ausbildung**

Abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 HebAPrV werden bis zu 15 % der Unterrichtsstunden in der Form des Selbststudiums erbracht.

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung des Prüfungsausschusses (Examensausschuss)**

Der für die Abnahme der staatlichen Prüfung zuständige Prüfungsausschuss (gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 SGO in Verbindung mit § 3 HebAPrV der Examensausschuss) ist wie folgt zusammengesetzt:

1. einer fachlich geeigneten Vertreterin oder einem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person,
2. Leitung des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft
3. Schulleitung der Universität zu Lübeck
4. Fachprüferinnen oder Fachprüfer, von denen mindestens
  - a. zwei jeweils lehrverantwortliche Dozierende in den Lehrmodulen sind, in denen die schriftlichen und mündlichen Prüfungen als Teil der staatlichen Prüfung für die Berufszulassung zu absolvieren sind,
  - b. eine lehrverantwortliche Dozentin oder ein lehrverantwortlicher Dozent für praxisbasierte Lehrveranstaltungen in dem Modul, in dem die praktische Prüfung als Teil der staatlichen Prüfung für die Berufszulassung zu absolvieren ist,
  - c. eine Lehrhebamme bzw. ein Lehrentbindungspfleger und
  - d. eine Ärztin oder einer Arzt

### **§ 5**

#### **Schriftlicher Teil der Prüfung**

Abweichend von § 5 Absatz 2 HebAPrV erarbeitet die Studiengangsleitung Vorschläge für die Aufsichtsarbeiten und legt diese rechtzeitig vor dem avisierten Prüfungstermin der zuständigen Behörde zur Auswahl und Genehmigung vor. Die vorgeschlagenen Aufgaben beziehen sich auf die in § 5 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 HebAPrV genannten Fächer.

### **§ 6**

#### **Bestehen und Wiederholung der Prüfung**

Abweichend zur Fristenregelung in § 10 Absatz 4 Satz 3 HebAPrV ist eine Wiederholungsprüfung auch dann binnen 12 Monaten nach der letzten Prüfung zu absolvieren, wenn nur Teile der Prüfung zu wiederholen sind.